

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)	
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BBAUG)	
z.B. II	ALS HÖCHSTGRENZE
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	
z.B. 0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. 0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	
BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 (1) 2 BBAUG)	
o	OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE	
ÜBERB. GRUNDSTÜCKSFÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, WIE SPIEL- UND FREIZEITFLÄCHEN SOWIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 4 BBAUG)	
ST	STELLPLÄTZE
GA	GARAGEN
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF (§ 9 (1) 5 BBAUG)	
[Symbol]	SCHULE
[Symbol]	KIRCHE
[Symbol]	KINDERGARTEN
[Symbol]	ALTERSHEIM
[Symbol]	JUGENDHEIM, HERBERGE
[Symbol]	HÄLLENBAD

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) 11 BBAUG)	
[Symbol]	VERKEHRSFLÄCHEN
[Symbol]	OFFENTL. PARKFLÄCHEN
STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 (1) 26 BBAUG)	
[Symbol]	AUFSCÜTTUNGEN
[Symbol]	ABGRABUNGEN
[Symbol]	VERSORGUNGSFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BEHELTUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN (§ 9 (1) 12, 14 BBAUG)
[Symbol]	UMFORMERSTATION
[Symbol]	KLÄRANLAGE
[Symbol]	WASSERBEHÄLTNER
[Symbol]	WASSERFLÄCHEN (§ 9 (1) 16 BBAUG)
[Symbol]	OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§ 9 (1) 15 BBAUG)
[Symbol]	SPIELPLATZ
[Symbol]	BOLZPLATZ
[Symbol]	SPORTPLATZ
[Symbol]	PARKANLAGE
[Symbol]	FRIEDHOF
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 (1) 18 BBAUG)	
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUBELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT (§ 9 (1) 21 BBAUG)	
[Symbol]	FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSANLAGEN, WIE KINDERSPIELPLÄTZE, FREIZEITANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) 22 BBAUG)
[Symbol]	GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
[Symbol]	GEMEINSCHAFTSGARAGEN

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 (1) 25 a BBAUG)	
BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN (§ 9 (1) 25 b BBAUG)	
[Symbol]	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 (7) BBAUG)
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.Z. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT

Den 26.1.78

Dipl. Ing. Frieder Scherstein
Ch. best.
Vermessungsingenieur

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBER EIN

Den 26.1.78

Dipl. Ing. Frieder Scherstein
Ch. best.
Vermessungsingenieur

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTLEGT IST

Den 2.4.79

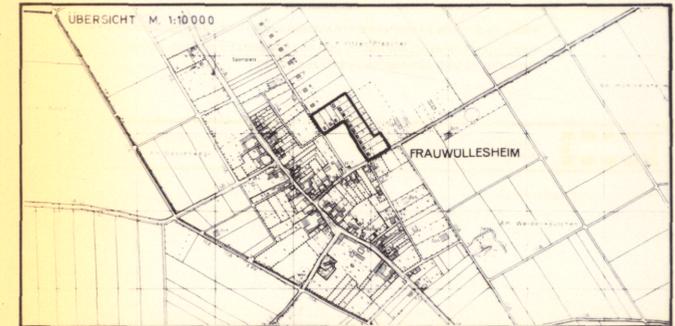
Dipl. Ing. Frieder Scherstein
Ch. best.
Vermessungsingenieur

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / STÄDTEVEREINBARUNG VOM 25.1.77 AUFGESTELLT WORDEN.

Nörvenich, DEN 3. Mai 1979

Bürgermeister / Gemeindevizepräsident
Gemeindevizepräsident

ORTLICH BAUVORSCHRIFTEN (§ 103 BAU NW)	
[Symbol]	GENEIGTE DÄCHER (AUSGENOMMEN GARAGEN)
DER GELTUNGSBEREICH WIRD DURCH BAUGRENZEN ODER DURCH FOLGENDE LINIEN ABGEGRENZT: [Symbol]	
ZULÄSSIG SIND DACHNEIGUNGEN ZWISCHEN 25° UND 38°	
AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG GESTATTET	
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 (6) BBAUG)	
[Symbol]	SICHTFREIFLÄCHEN GEM. §§ 25 UND 27 LSTRG
DIE ZULÄSSIGE BAUHÖHE GEM. § 12 LUFTVG (EINSCHL. BAUGERÄT WÄHREND DER BAUPHASE) DARF NICHT 165 M ÜBER NN ÜBERSCHREITEN.	
UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN	
[Symbol]	UNVERBINDLICHER PARZELLIERUNGSVORSCHLAG
[Symbol]	INNERHALB VON VERKEHRSFLÄCHEN - VORGESCHLAGENE GESTALTUNG
BESTANDSANGABEN	
[Symbol]	VORHANDENE BEBAUUNG
[Symbol]	FLURSTÜCKSGRENZEN
[Symbol]	FLURGRENZEN



<p>DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 2 a (6) UND § 9 (8) DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKÄNTMACHUNG VOM 18.8.76 IN DER ZEIT VOM 30.10.78 BIS 1.12.78 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.</p> <p>Nörvenich, DEN 3. Mai 1979</p> <p>Gemeindevizepräsident</p>	<p>DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 3.1.79 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKÄNTMACHUNG VOM 18.8.1976 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.</p> <p>Nörvenich, DEN 3. Mai 1979</p> <p>Bürgermeister / Gemeindevizepräsident</p>
<p>GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 20.6.79 AZ 35.2.1-30-150/79</p> <p>KÖLN, DEN 20.6.79</p> <p>Regierungspräsident im Auftrage</p>	<p>DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND GEMÄSS § 12 DES BBAUG IN DER FASSUNG DER BEKÄNTMACHUNG VOM 18.8.1976 AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.</p> <p>DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN AM ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN.</p> <p>Den</p> <p>Bürgermeister / Gemeindevizepräsident</p>

KENNZEICHNUNG (§ 9 (5) BBAUG)

HINSICHTLICH DES LÄRMSCHUTZBEREICHES FÜR DEN FLUGPLATZ WIRD AUF DIE VO DES BMI VOM 28.10.1974 (BGBL I, 1974, S. 3102) HINGEWIESEN.

BEBAUUNGSPLAN NÖRVENICH D11

M. 1:1000

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES:

BÜRO FÜR STÄDTEBAULICHE PLANUNG
D. UND H. SCHRÖDER G. BAYAJ DIPL. ARCHITECTEN
51 AACHEN MONHEIMSALLEE 75 TELEFONNR. 29315

Wojciech Baran

B e g r ü n d u n g

1. Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes

Durch den Bebauungsplan soll eine geordnete bauliche Entwicklung innerhalb der Ortslage gewährleistet werden.

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden.

3. Bisherige Festsetzungen

Festsetzungen gemäß § 9 BBauG bestanden innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes D 11 vor dessen Aufstellung nicht.

4. Größe des Gebietes

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 1,4 ha, die Anzahl der zusätzlichen WE ca. 4.

5. Ver- und Entsorgung

Für das Plangebiet erfolgt der Anschluß an die zentrale Wasserversorgung sowie an das zentrale Abwassernetz.

6. Der Bebauungsplan bildet die Grundlage (soweit erforderlich) für:

Sicherung des allgemeinen Vorkaufsrechts für Grundstücke, die für den Gemeinbedarf oder als Verkehrs-, Versorgungs- oder Grünflächen festgesetzt sind (§ 24 BBauG);

Umlegung zur Erschließung oder Neugestaltung der Grundstücke (§§ 45 ff. BBauG);

Enteignungen (§§ 85 ff. BBauG).

7. Kosten

Die bei der Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich entstehenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

1. Das Gebiet ist bereits erschlossen
2. Die Kosten für die beabsichtigte Verbreiterung der L 327 um ca. 1 m betragen einschl. Grunderwerb ca. DM 10.000,--

Nörvenich, den **30.10.78**

Küps
.....
Bürgermeister

Maudslaw
.....
Gemeindedirektor

Giorgio Borej
.....
Planer

Gesehen!
Köln, den 20. 6. 1979
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
[Signature]